

Antrag des Verwaltungsgerichts vom 31. Januar 2012

Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts

Änderung vom 31. Januar 2012

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug

gestützt auf § 56 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 1. April 1976¹⁾

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts vom 14. Januar 1977²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 und 3

¹

7. Festsetzung der Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Personalgesetzes.
11. Aufsicht über die Schätzungskommission und Genehmigung der Geschäftsordnung der Schätzungskommission gemäss den §§ 61 Abs. 3 und 61a Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes³⁾.

³ Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach den Vorschriften von § 4 ff. des Personalgesetzes⁴⁾.

§ 5 Ziff. 4 (neu)

4. Beschwerden und Haftüberprüfungen im Zusammenhang mit Entfernungs-, Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gemäss §§ 64 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer⁵⁾ in Einzelrichterkompetenz.

§ 7^{bis} (neu)

Die fürsorgerechtliche Kammer beurteilt:

1. Beschwerden gegen fürsorgereiche Unterbringungen;
2. Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
3. Beschwerden gegen die Anordnung von Zwangsmassnahmen gemäss Gesundheitsgesetz.

§ 13 Titel sowie Abs. 1 und 2 (neu)

10. Generalsekretär und Gerichtsschreiber

¹ Der Generalsekretär ist dem Präsidenten unterstellt. Er leitet die gesamte Tätigkeit der Gerichtskanzlei und ist der Gerichtsschreiber des Gesamtgerichts.

² An den Sitzungen der einzelnen Kammern nimmt ein Gerichtsschreiber teil, der beratende Stimme und das Recht hat, Anträge zu stellen. Der Gerichtsschreiber ist für die Redaktion der Entscheide der entsprechenden Kammer verantwortlich.

¹⁾ BGS 162.1

²⁾ GS 21, 3 (BGS 162.11)

³⁾ BGS 721.11

⁴⁾ BGS 154.21

⁵⁾ SR 142.20

§ 20 Titel und Abs. 2 und 3 (neu)

5. Beurteilung als Einzelrichter, in Dreier- oder Fünferbesetzung

² Die abgaberechtliche, die sozialversicherungsrechtliche und die fürsorgerechtliche Kammer urteilen in Dreierbesetzung, sofern nicht ein Mitglied der Dreierkammer die Beurteilung in Fünferbesetzung verlangt.

³ Sind die Voraussetzungen für ein Nichteintreten auf eine Beschwerde, eine Klage oder einen Rekurs offensichtlich erfüllt, so kann die Beurteilung durch den Einzelrichter erfolgen.

II.

Diese Änderung tritt – mit Ausnahme von § 7^{bis} – mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft. Paragraph 7^{bis} tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Zug, 2012

Verwaltungsgericht des Kantons Zug

Der Präsident

Peter Bellwald

Der Kanzleivorsteher

Aldo Elsener

Vom Kantonsrat genehmigt am